

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/928

KR.Nr. K 0028/2024 (BJD)

Kleine Anfrage Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Gülletransport und Gewässerschutz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Beim Transport von Gülle kommt es leider immer wieder zu Unfällen, die zu erheblichen Verschmutzungen von Kleingewässern führen. Ein aktuelles Beispiel ereignete sich Anfang März im Thal. Solche unerwünschten Verschmutzungen haben verheerende Auswirkungen auf die Gewässerökologie, insbesondere auf die Fischpopulationen, und können zu langfristigen Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems führen. Die Regeneration der betroffenen Gewässerabschnitte kann Monate bis Jahre in Anspruch nehmen. Gerade in Fällen wie Welschenrohr, wo ein biologisch weitgehend intakter Abschnitt im Oberlauf der Dünnern betroffen war, sind die Folgen für Natur und Umwelt besonders dramatisch.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche spezifischen Vorschriften gelten im Kanton Solothurn für den Transport von Gülle mit Schläuchen, wenn eine Beeinträchtigung von Gewässern droht?
2. Falls solche Vorschriften bestehen, wer ist für deren Durchsetzung und Überwachung zuständig?
3. Welche technischen oder ordnungsrechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um Unfälle beim Gülletransport in Gewässernähe zu verhindern?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gülle fällt bei der Stallhaltung von Nutztieren an und muss für die pflanzenbauliche Verwertung auf die landwirtschaftliche Nutzfläche transportiert werden. Ausserdem darf Gülle nur zu Zeiten ausgebracht werden, zu denen der Boden saugfähig ist und die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Betriebe mit Nutztierhaltung müssen daher über genügend Lagervolumen verfügen, um den Gülleinsatz auf den Pflanzenbedarf abstimmen zu können und die Gewässer nicht zu gefährden. Im Kanton Solothurn wird deshalb eine Güllelagerkapazität von 5 Monaten in der Tal- und Hügelzone respektive von 6 Monaten im Berggebiet gefordert. Die Lagerung kann in mehreren Behältern erfolgen und ist häufig mit kurzen oder längeren Transporten verbunden.

Gülletransporte erfolgen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten mit Druckfässern oder mit festen Leitungen und temporär verlegter Verschlauchung. Die Verschlauchung von Gülle verhindert das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen und erlaubt so das Ausbringen von Gülle auch bei feuchten Bedingungen. So hat das Verfahren Vorteile bezüglich Verdichtung des Bodens und Energieaufwand sowie tendenziell bei der Emission von Gerüchen und Ammoniak (z.B. Gülleaustrag bei leichtem Regen in Kombination mit saugfähigen Böden). Die Verschlauchung von Gülle birgt aber mehr Risiken für Oberflächengewässer als der Transport in Fässern, weil bei einem Leck an der Gülleleitung in kurzer Zeit viel Gülle auslaufen kann. Entsprechend stehen Verschmutzungen von Oberflächengewässern meist im Zusammenhang mit Verschlauchungsanlagen und nicht mit dem Transport von Gülle in Fässern. Ursachen für Unfälle sind meist technische Defekte an der Anlage oder Manipulationsfehler. Wichtig zur Vermeidung und Beschränkung von Gewässerverschmutzungen ist auch das entschlossene und rasche Handeln bei Schadereignissen.

Zwischen 2004 und 2024 wurden beim Amt für Umwelt (AfU) 54 Schadenfälle mit Gülle registriert. 16 davon ereigneten sich beim Gülletransport mit Schläuchen oder Leitungen. Wie viele Gülletransporte mit Schläuchen im Kanton Solothurn insgesamt durchgeführt werden, ist nicht bekannt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche spezifischen Vorschriften gelten im Kanton Solothurn für den Transport von Gülle mit Schläuchen, wenn eine Beeinträchtigung von Gewässern droht?

Gemäss Art. 3 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Für fest installierte Transportsysteme gilt das Merkblatt M 1.06 «Erdverlegte Gölledruckleitungen» der Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft / Umweltschutz. In diesem Merkblatt sind wichtige Massnahmen zur Vermeidung von Zwischenfällen beschrieben, insbesondere bezüglich Vorkehrungen bei den Anschlusspunkten der mobilen Schläuche an die Druckleitungen im Boden.

Für den Transport von Gülle mit Fahrzeugen ist die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) relevant. Art. 49 VTS legt fest, dass Behälter und Leitungen für Flüssigkeiten dicht sein müssen. Diese Vorschrift wendet sich direkt an den Halter oder die Halterin. Diese sind für die Dichtigkeit von Behältern und Leitungen verantwortlich. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) des Kantons Solothurn prüft Fahrzeuge nur auf die Betriebssicherheit (Bremsen, Licht, Achsen, Deichseln etc.). Dichtungen und Verschlüsse werden nicht geprüft - ausser es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass ein Verschluss durchgerostet ist. Schläuche und deren Dichtungen werden von der MFK nicht geprüft.

Gemäss Art. 72 Abs. 1 Bst. c Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) benötigen land- und forstwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Traktoren sowie an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder. Solche Anhänger sind folglich nicht registriert und werden dadurch auch nicht periodisch durch die MFK geprüft. Falls land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge schneller als 30 km/h fahren können, werden diese Fahrzeuge anlässlich der periodischen Kontrollen auf Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft. Schläuche werden jedoch auch da nicht geprüft, da sie keinen Einfluss auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit haben.

3.2.2 Zu Frage 2:

Falls solche Vorschriften bestehen, wer ist für deren Durchsetzung und Überwachung zuständig?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, gibt es für den Gülletransport mit mobilen Schläuchen keine spezifischen Vorschriften. Die Funktion der Gewässerschutzpolizei übt das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das AfU, aus.

Fahrzeuge, welche über Fahrzeugausweise und Kontrollschilder verfügen, werden periodisch durch die MFK auf Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft. Fahrzeuge bzw. Anhänger ohne Fahrzeugausweis gem. Art. 72 VZV werden nicht durch die MFK geprüft.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche technischen oder ordnungsrechtlichen Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um Unfälle beim Gülletransport in Gewässernähe zu verhindern?

Bei mobilen Gülletransportsystemen entsteht ein Schadenereignis in der Regel durch ein Zusammenspiel der vielfältigen technischen und topographischen Verhältnisse, den Umgang während der Gülletransporte und dem Verhalten bei Unfällen. Die Anwendenden haben sich eigenverantwortlich am Stand der Technik und der zeitgemässen landwirtschaftlichen Praxis zu orientieren.


Technisch bestehen verschiedene Lösungen, um die Sicherheit beim Umpumpen von Gülle zu erhöhen, wie z.B. Sicherheitsschellen und Rückschlagklappen oder auch Sensorsysteme, welche den Füllstand oder den Leitungsdruck messen und im Störfall ein rasches Abschalten des Pumpvorgangs ermöglichen. Ein Überblick über den Stand der Technik findet sich z.B. auf der Website des Luzerner Bauernverbandes (www.luzernerbauern.ch/ufpasse-bim-guelle).

Ordnungsrechtlich sind bei Verstössen gegen die Vorschriften der Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung finanzielle Sanktionen respektive Kürzungen der Beitragszahlungen vorgesehen. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Einzelfall strengere Vorgaben für den Gülletransport mit Schläuchen zu verfügen (z.B. fest installierte Druckleitungen für Bachquerungen).

Ab 2024 werden auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Solothurn durch das Amt für Umwelt im Vierjahresrhythmus Gewässerschutzkontrollen durchgeführt. Dabei können Themen wie Betriebssicherheit von Anlagen sowie Risikomanagement thematisiert werden.

Nachdem bei gravierenderen Gewässerverunreinigungen mit Gülle in aller Regel die Polizei und der Schadedienst des Amtes für Umwelt beigezogen werden, ist der Unfallhergang zumeist bekannt. Bei der Berichterstattung über Gülleunfälle fehlen jedoch häufig genauere Informationen für Landwirte und Landwirtinnen. Dies wäre im Sinne einer positiven Fehlerkultur für die Branche wichtig. Einerseits geht es darum, Zwischenfälle zu verhindern, andererseits muss bei Unfällen mit Gülle auch richtig und rasch interveniert und alarmiert werden.

Das Amt für Landwirtschaft sowie das Amt für Umwelt werden mit betroffenen Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene Kontakt aufnehmen, um abzuklären, wie die Unfallhergänge in geeigneter Form und unter Wahrung des Datenschutzes stärker in der landwirtschaftlichen Beratung und der Aus- und Weiterbildung thematisiert werden könnten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (2024-341)
Amt für Landwirtschaft
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat